

Sonderbedingungen für die Vermietung von Sparbuchschießfächern

Fassung: Dezember 1994

1 Einzelzutrittsrecht, Widerruf

(1) Ist das Sparbuchschießfach von mehreren Personen gemietet, ist jede allein zutrittsberechtigt.

(2) Jeder Mieter kann die Einzelzutrittsberechtigung der anderen Mieter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Nach einem Widerruf sind die Mieter nur noch gemeinsam zutrittsberechtigt.

2 Zutrittsnachweis

Die Bank kann den Zutritt zum Sparbuchschießfach davon abhängig machen, daß der Mieter seine Zutrittsberechtigung nachweist (z. B. durch Vorlage eines amtlichen Ausweises).

3 Pflichten des Mieters

(1) Das Sparbuchschießfach steht unter dem alleinigen Verschluß des Mieters; für den ordnungsmäßigen Verschluß des Sparbuchschießfachs ist der Mieter selbst verantwortlich.

(2) Der Mieter hat die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und bei Vertragsende zurückzugeben. Ein Verlust ist der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Mieter darf das Sparbuchschießfach nur zur Aufbewahrung von Sparbüchern benutzen; andere Sachen sind von der Aufbewahrung im Sparbuchschießfach ausgeschlossen.

4 Mietdauer, Kündigung

(1) Das Mietverhältnis kann vom Mieter jederzeit, von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gekündigt werden. Mehrere Mieter können das Kündigungsrecht nur gemeinsam ausüben.

(2) Räumt der Mieter das Sparbuchschießfach innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende nicht, so ist die Bank berechtigt, das Sparbuchschießfach auf seine Kosten in Gegenwart eines Zeugen unter Aufnahme eines Protokolls öffnen zu lassen. Die Bank wird sich bemühen, den Mieter hierüber vorher zu benachrichtigen.